



iGAAP fokussiert

Finanzberichterstattung

Gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte der ESMA für das Geschäftsjahr 2023 betreffende Jahresabschlüsse

Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde European Securities and Markets Authority (ESMA) hat die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte (European Common Enforcement Priorities) für Jahresabschlüsse des Geschäftsjahres 2023 veröffentlicht.

Diese betreffen für IFRS-Abschlüsse die folgenden spezifischen Aspekte:

- Klimabezogene Berichterstattung, Auswirkungen auf die Jahresabschlüsse sowie
- Auswirkungen der makroökonomischen Rahmenbedingungen.

Für die nichtfinanziellen Berichtsbestandteile werden die Schwerpunkte auf Angaben gemäß Artikel 8 der EU-Taxonomie-Verordnung, die Offenlegung von klimabezogenen Zielen, Maßnahmen und Fortschritten sowie von Scope 3-Emissionen gelegt. Ebenso wird weiterhin auf eine sachgerechte Verwendung alternativer Leistungskennzahlen und auf Anwendungsfragen beim European Single Electronic Format (ESEF) hingewiesen.

Hintergrund

Auf europäischer Ebene koordiniert die European Securities and Markets Authority (ESMA) die nationalen Enforcement-Anstrengungen. Ziel ist es, innerhalb der Europäischen Union (EU) Regulierungsarbitrage zu vermeiden und eine einheitliche Anwendung der International Financial Reporting Standards (IFRS) zu erreichen. Deshalb gibt sie jährlich Prüfungsschwerpunkte bekannt. Diese werden in Zusammenarbeit mit den europäischen nationalen Enforcement-Stellen (Durchsetzungsbehörden) zur besonderen Berücksichtigung bei der Aufstellung und Prüfung der IFRS-Abschlüsse identifiziert. Gemeinsam mit den nationalen Durchsetzungsbehörden schenkt die ESMA diesen Prüfungsschwerpunkten beim Monitoring und bei der Beurteilung der Anwendung der relevanten IFRS-Anforderungen besondere Aufmerksamkeit. Aus diesen Gründen übernimmt die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die von der ESMA jährlich veröffentlichten Prüfungsschwerpunkte und ergänzt diese gegebenenfalls um weitere nationale Prüfungsschwerpunkte.

BaFin übernimmt die Prüfungsschwerpunkte

Die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte im Überblick¹

Die ESMA hat am 25. Oktober 2023 die europäischen [Prüfungsschwerpunkte für die Jahresabschlüsse 2023](#) mit ausführlichen Erläuterungen veröffentlicht. Die Prioritäten basieren auf einer zusammen mit nationalen Vollzugsbehörden durchgeführten Untersuchung, über deren Ergebnisse die ESMA in ihrem nächsten Tätigkeitsbericht informieren wird. Des Weiteren unterstreicht die ESMA die Verantwortung der Management- und Aufsichtsorgane von Emittenten sowie die Bedeutung der Aufsichtsfunktion von Prüfungsausschüssen für eine konsistente und qualitativ hochwertige Jahresfinanzberichterstattung.

In Abschnitt 1 werden die folgenden Prüfungsschwerpunkte hinsichtlich des IFRS-Abschlusses dargestellt:

- **Klimabezogene Sachverhalte:** Die ESMA verweist ausdrücklich auf die Schwerpunkte im Jahr [2021](#) bzw. [2022](#). Explizit werden bezüglich dieser Sachverhalte die Konsistenz zwischen IFRS-Abschlüssen und nichtfinanziellen Informationen, die bilanzielle Abbildung von Emissionshandelssystemen und Zertifikaten für erneuerbare Energien, die Wertminderungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten sowie Energielieferverträge genannt. Bei Finanzinstituten liegt der Fokus auf der Offenlegung von Informationen über ihr Engagement im Bereich der grünen Finanzierungen sowie dem Einfluss des Klimarisikos auf die erwarteten Kreditverluste.
- **Makroökonomische Rahmenbedingungen:** Bei den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen liegt der Schwerpunkt auf dem Refinanzierungsrisiko, anderen finanziellen Risiken (Zinsanstieg, Liquiditätsrisiko, Sicherungsbeziehungen) und der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts sowie den zugehörigen Angaben. Die Prüfungsschwerpunkte der Berichtsjahre 2022 und 2021 werden weiterhin von den Durchsetzungsbehörden überwacht.

In Abschnitt 2 werden die folgenden Prüfungsschwerpunkte im Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung dargestellt:

- **Angaben im Zusammenhang mit Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung:** Basierend auf ihren Erkenntnissen aus den erstmaligen Angaben regt die ESMA eine Verbesserung der Erläuterungen zur Taxonomie-Berichterstattung an.

¹ Die BaFin hat bislang noch keine zusätzlichen nationalen Prüfungsschwerpunkte festgelegt.

Darüber hinaus wird auf die im Juni 2023 erlassenen finalen delegierten Rechtsakte zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung hingewiesen, welche u.a. die technischen Bewertungskriterien und die damit verbundenen Offenlegungspflichten für Wirtschaftstätigkeiten der übrigen vier Umweltziele (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) einführen.

- **Offenlegung von klimabezogenen Zielen, Maßnahmen und Fortschritten:** Die ESMA betont die Bedeutung einer höheren Transparenz bei der Berichterstattung über klimabezogene Aspekte, die angesichts der bevorstehenden Umsetzung der Offenlegungspflichten gemäß Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) noch an Bedeutung gewinnt. Auf die Offenlegung ihrer klimabezogenen Ziele sollen Emittenten ein besonderes Augenmerk legen.
- **Scope 3-Emissionen:** Einige Aspekte der nichtfinanziellen Berichterstattung, darunter die Scope 3-Emissionen, können nach Ansicht der ESMA erheblich verbessert werden. Emittenten sollten insbesondere prüfen, ob die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen in allen wesentlichen Aspekten als vollständig angesehen werden kann, wenn keine Angaben zu Scope 3-Emissionen gemacht werden.

Hinweis

In Bezug auf die Prüfungsschwerpunkte der nichtfinanziellen Berichterstattung ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Mitgliedstaaten der EU die Änderung der Bilanzrichtlinie durch die Non-Financial Reporting Directive (NFRD) national u.a. im Hinblick auf die Verortung der Berichterstattung unterschiedlich umgesetzt haben. Infolgedessen können nicht alle Durchsetzungsbehörden nichtfinanzielle Informationen überwachen und durchsetzen. Für eine begrenzte Anzahl von Durchsetzungsbehörden ist dies bspw. nur dann möglich, wenn die nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht enthalten ist. Oftmals haben Durchsetzungsbehörden auch lediglich die Befugnis, das Vorhandensein der nichtfinanziellen Informationen zu prüfen, nicht aber deren Inhalt, wie dies in Deutschland bspw. in Bezug auf die Prüfung durch den Abschlussprüfer der Fall ist. Dennoch sollte die besondere Bedeutung der Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung nicht außer Acht gelassen werden. Durch die notwendige Konsistenz zwischen Finanzberichterstattung und nichtfinanzieller Berichterstattung kann die nichtfinanzielle Berichterstattung auch bei einer Verortung außerhalb des Lageberichts über die Prüfungsschwerpunkte der Finanzberichterstattung im Fokus stehen.

In Abschnitt 3 wird von der ESMA hinsichtlich alternativer Leistungskennzahlen (APMs) die Erwartung hervorgehoben, dass die Emittenten die [APM-Leitlinien](#) und die Q&As der ESMA zu APMs bei allen verwendeten APMs einhalten. Insbesondere haben grundsätzlich die Definition und Berechnung von APMs über die Zeit konsistent zu erfolgen. In Bezug auf das European Single Electronic Format (ESEF) wird von der ESMA unterstrichen, dass grundsätzlich das Element der Kerntaxonomie zu verwenden ist, das der Bedeutung in der Rechnungslegung am nächsten kommt. Emittenten haben ab dem Geschäftsjahr 2022 und gemäß dem technischen Regulierungsstandard für ESEF den Anhang mit einer Blockkennzeichnung (so genanntes Block-Tagging) zu versehen. Das Ziel dabei ist eine gute Navigation durch die Angaben sowie die einfache Extraktion von relevanten Informationen.

Des Weiteren enthalten die Schwerpunkte noch einige allgemeine Hinweise zur Beachtung seitens der Emittenten.

Im ersten Jahr der Anwendung von IFRS 17 **Versicherungsverträge** betont die ESMA wie im Vorjahr ihre Forderung nach Transparenz bei der Erstanwendung des

Standards. Es sind Angaben zu wesentlichen Ermessensentscheidungen, Schätzungen und Rechnungslegungsmethoden erforderlich, wobei der Schwerpunkt auf den Auswirkungen des Übergangs liegt. Die Angaben sollten auch Informationen über die Wechselwirkungen zwischen der Umsetzung von IFRS 17 und IFRS 9 **Finanzinstrumente** enthalten. Die ESMA verweist auf ihre im Jahr 2022 ([zu IFRS 17](#)) und 2016 ([zu IFRS 9](#)) veröffentlichten Stellungnahmen sowie auf den Abschnitt zu APMs in ihrer Stellungnahme für 2023.

Die bereits in Kraft getretene CSRD und die damit zusammenhängenden European Sustainability Reporting Standards (ESRS; siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#) zu dem im Juli 2023 veröffentlichten ersten Satz der ESRS) sind gestaffelt ab dem 1. Januar 2024 für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, erstmalig anzuwenden. Von den Emittenten wird daher erwartet, dass sie so bald wie möglich mit der Umsetzung der neuen Anforderungen beginnen. Die ESMA hebt hervor, dass der erweiterte Anwendungsbereich, den die CSRD im Vergleich zur [Non-Financial Reporting Directive \(NFRD\)](#) vorsieht, auch zu einer Ausweitung des Kreises der gemäß [Taxonomie-Verordnung \(EU-Verordnung Nr. 2020/852\)](#) berichtspflichtigen Emittenten führen wird. Die ESMA betont daher, wie wichtig es ist, dass Emittenten, die erstmals von diesen Anforderungen betroffen sind, angemessene Planungen und Ressourcen bereitstellen, um sicherzustellen, dass sie dazu in der Lage sind, dieser doppelten Erstberichterstattung hinsichtlich ESRS und EU-Taxonomie gerecht werden zu können. Die ESMA unterstreicht an dieser Stelle, wie wichtig es gerade auch für Emittenten mit weniger Erfahrung in der Erstellung von Nachhaltigkeitserklärungen ist, die notwendigen Umsetzungsprojekte auf den Weg zu bringen. Darunter fallen auch die Emittenten, die ab 1. Januar 2025 und ab 1. Januar 2026 in den Anforderungsbereich der CSRD fallen.

Die ESMA stellt fest, dass unter den Emittenten, die von den neuen Anforderungen der CSRD ab dem Geschäftsjahr 2024 betroffen sind, die meisten bereits Erfahrung mit der Erstellung von nichtfinanziellen Erklärungen haben. Auch wenn diese Emittenten im Allgemeinen auf bereits bestehende Berichterstattungen zurückgreifen können, dürfte der Zeit- und Arbeitsaufwand für eine effektive und zeitgerechte Umsetzung der neuen Anforderungen immer noch beträchtlich sein. Dabei spielt auch die Notwendigkeit der Herstellung einer engeren Verknüpfung zwischen finanzieller und nichtfinanzieller Berichterstattung eine bedeutende Rolle. Die ESMA betont, dass alle Emittenten, die eine konsolidierte Nachhaltigkeitsberichterstattung erstellen, sicherstellen müssen, dass ein wirksames, einheitliches und zuverlässiges konzernweites Verfahren für die Erstellung, Erhebung und Konsolidierung nachhaltigkeitsbezogener Daten vorhanden ist. Dies gilt auch für die Erhebung der relevanten Daten bei konzernfremden Unternehmen der Wertschöpfungskette.

Am 27. Juni 2023 veröffentlichte die Europäische Kommission eine [Empfehlung zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft](#). In dieser Empfehlung wird insbesondere die Anwendung einer doppelten Wesentlichkeit im Rahmen der Wesentlichkeitsanalyse, die Berücksichtigung der EU-Taxonomie als Instrument für den Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft und die Bedeutung glaubwürdiger Pläne für den Übergang und der zugehörigen Metriken und Ziele für Investoren, die bereit sind, die betreffenden Emittenten zu finanzieren, adressiert.

Die Emittenten haben zudem die Anwendung der obligatorischen vorübergehenden [Ausnahme von der Erfassung](#) und Offenlegung latenter Steuern gemäß IAS 12 **Ertragsteuern** zu berücksichtigen, die sich aus der Umsetzung der OECD-Musterregeln der zweiten Säule ergibt (in Deutschland durch das im Rahmen der MinBestRL-UmsG neu einzuführende MinStG). Für Zeiträume, in denen die Rechtsvorschriften des MinStG verabschiedet wurden (substantively enacted), aber

noch nicht in Kraft getreten sind, sollten die Emittenten Informationen offenlegen, die bekannt sind oder nach vernünftigem Ermessen geschätzt werden können (qualitative und quantitative Informationen), um den Abschlussadressaten zu ermöglichen, die Auswirkungen beim Emittenten in Bezug auf Ertragsteuern der zweiten Säule zum Ende des Berichtszeitraums zu verstehen.

Prüfungsschwerpunkte im Hinblick auf IFRS-Jahresabschlüsse

Klimabezogene Sachverhalte

Die ESMA erinnert Emittenten und Abschlussprüfer daran, klimabezogene Sachverhalte bei der Erstellung und Prüfung von IFRS-Abschlüssen zu berücksichtigen, soweit die Auswirkungen dieser Sachverhalte wesentlich sind (siehe hierzu auch die Veröffentlichung des International Accounting Standards Board (IASB) „[Making Materiality Judgements - Practice Statement 2](#)“). In Anbetracht der zunehmenden Relevanz von klimabezogenen Themen für Investoren verleiht die Veröffentlichung der Prüfungsschwerpunkte durch die ESMA in diesem Jahr den Anforderungen der IFRS, die der IASB in seinen [Lehrmaterialien](#) hervorgehoben hat und die in den Prüfungsschwerpunkten der Jahre 2021 und 2022 aufgenommen wurden (siehe hierzu unsere IFRS fokussiert-Newsletter in Bezug auf die Schwerpunkte in den Jahren 2021 bzw. 2022) abermals Nachdruck und baut ebenso auf diesen auf. Nachfolgende Übersicht fasst die Prüfungsschwerpunkte in Bezug auf klimabezogene Sachverhalte aus den Vorjahren zusammen:

Prüfungsschwerpunkte bauen auf den Vorjahren auf

Prüfungsschwerpunkte 2021 in Bezug auf klimabezogene Sachverhalte	Prüfungsschwerpunkte 2022 in Bezug auf klimabezogene Sachverhalte
Wesentliche Ermessensentscheidungen und Schätzungsunsicherheiten	Konsistenz zwischen IFRS-Abschlüssen und nichtfinanziellen Informationen
Erwartete Nutzungsdauern von Vermögenswerten	Wertminderungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten
Erwartete Kreditverluste	Rückstellungen, Eventualverbindlichkeiten und Eventualforderungen
Handelssysteme von Emissionsrechten für CO2- und Treibhausgase	Energielieferverträge

Die Durchsetzungsbehörden werden die Einhaltung dieser Anforderungen und Empfehlungen durch die Emittenten im Hinblick auf die Jahresabschlüsse 2023 weiterhin überwachen. Darüber hinaus wird den Emittenten empfohlen, den ESMA-Bericht „[Disclosures of Climate-Related Matters in the Financial Statement](#)“ zu berücksichtigen, der praktische Beispiele dafür enthält, wie Emittenten ihre Angaben zu klimabezogenen Sachverhalten in den IFRS-Abschlüssen verbessern können.

Konsistenz zwischen IFRS-Abschlüssen und nichtfinanziellen Informationen

Eine konsistente Behandlung von klimabezogenen Sachverhalten in den Jahresabschlüssen ist ein Schlüsselement, um das Risiko von Greenwashing zu mindern (siehe hierzu auch den Bericht der ESMA „[Progress Report on Greenwashing](#)“). Die ESMA fordert weiterhin die Übereinstimmung zwischen den Annahmen, die bei Schätzungen und Bewertungen im Zusammenhang mit klimabezogenen Sachverhalten verwendet werden und den Informationen, die in den verschiedenen Abschnitten des Jahresabschlusses dargestellt werden, wobei der Schwerpunkt auf klimabezogenen Zusagen und Zielen liegt, wie z.B. der Reduzierung von Treibhausgasemissionen und Dekarbonisierungsplänen. In diesem Zusammenhang erwartet die ESMA, dass die Emittenten den Zeitplan und die finanziellen Auswirkungen geplanter

Investitionen und Übergangsaktivitäten (z.B. Kosten oder Investitionen, die zur Erreichung dieser Ziele angefallen sind oder anfallen werden) bewerten und, sofern relevant, im Jahresabschluss offenlegen.

Hinweis

Diesbezüglich ist ein Blick in die Enforcement-Entscheidungen der ESMA zu empfehlen (siehe hierzu [27th Extract from the EECS's Database of Enforcement](#)). Diese beziehen sich zum einen auf Angaben zu Klimarisiken im Zusammenhang mit Wertminderungstests nach IAS 36 **Wertminderung von Vermögenswerten** und zum anderen auf Angaben zu Klimarisiken in Jahresabschlüssen mit Blick auf IAS 1 **Darstellung des Abschlusses** zu wesentlichen Rechnungslegungsmethoden, Ermessensentscheidungen und Quellen von Schätzungsunsicherheiten.

Darüber hinaus sollten die Emittenten existierende Abweichungen zwischen den Annahmen, die bei Wertminderungstests (einschließlich Sensitivitätsanalysen) oder gebildeten (bzw. nicht gebildeten) Rückstellungen zugrunde gelegt werden und ihren klimabezogenen Verpflichtungen, Plänen und/oder Strategien erläutern.

Bilanzielle Abbildung von Emissionshandelssystemen und Zertifikaten für erneuerbare Energien

Die ESMA bekräftigt, dass die Emittenten Informationen über die Rechnungslegungsmethoden für den Ansatz, die Bewertung und die Darstellung von Emissionshandelssystemen und Zertifikaten für erneuerbare Energien vorlegen sollten (einschließlich Informationen über die wichtigsten Bedingungen und die Art dieser Systeme). In den Angaben sollte erläutert werden, wie sich diese Systeme auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage auswirken, wobei angegeben werden sollte, welche Posten des Jahresabschlusses betroffen sind und, sofern einschlägig, welche Unterschiede und Auswirkungen in den verschiedenen Rechtsordnungen bestehen. Emittenten sollten beispielsweise quantitative Angaben über die Menge an Treibhausgasgutschriften oder Zertifikaten für erneuerbare Energien machen, die sie besitzen und/oder schulden, verbrauchen oder verkaufen.

Darüber hinaus weist die ESMA darauf hin, dass Emittenten Rückstellungen bilden (und entsprechende Angaben machen) müssen, wenn lokale rechtliche Regelungen zu Treibhausgasemissionen zu Verpflichtungen zum Erwerb von Treibhausgasemissionsrechten führen, die über die Rechte hinausgehen, die der Emittent derzeit hält.

Wertminderungen von nichtfinanziellen Vermögenswerten

Die ESMA erwartet von den Emittenten, dass sie Risiken aus klimabezogenen Sachverhalten (entweder physische Risiken oder Übergangsrisiken) berücksichtigen, wenn sie beurteilen, ob Anzeichen dafür bestehen, dass nichtfinanzielle Vermögenswerte wertgemindert sein könnten. Die ESMA weist darauf hin, dass die Cashflow-Prognosen bei der Ermittlung des Nutzungswerts auf vernünftigen und vertretbaren Annahmen beruhen sollten, die die beste Einschätzung des Managements hinsichtlich der Bandbreite der ökonomischen Rahmenbedingungen (im Zusammenhang mit Klimasachverhalten) darstellen, die während der Restnutzungsdauer des Vermögenswerts bestehen werden.

Wenn ein klimabezogener Parameter als Schlüsselannahme identifiziert wird, erwartet die ESMA von den Emittenten, dass sie, sofern dies nicht undurchführbar ist,

- die verwendeten quantifizierten Annahmen (z.B. die verwendeten aktuellen und prognostizierten Preise wie beispielsweise CO₂-Preise, Zeitpunkt und Beträge des Ersatzes bestimmter Vermögenswerte) und

Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

- die Grundlage solcher Quantifizierungen (d.h. interne oder externe Schätzungen, wobei externen Nachweisen ein größeres Gewicht beigemessen werden sollte) offenlegen.

Schließlich erwartet die ESMA von den Emittenten, dass sie Informationen bereitstellen, wenn klimabezogene Sachverhalte Auswirkungen haben auf

- die Annahmen des Geschäftsplans, die bei der Schätzung des erzielbaren Betrags von Vermögenswerten verwendet werden,
- den Zeitraum, der über den Geschäftsplan hinaus betrachtet wird, und ob und wie die Zahlungsströme in diesem Zusammenhang beeinflusst werden, und/oder
- die verwendeten finanziellen Annahmen, wie den Abzinsungssatz und die Wachstumsrate.

Energielieferverträge

Angesichts der zunehmenden Nutzung von Energielieferverträgen (sog. Power Purchase Agreements, PPAs) erwartet die ESMA von den Emittenten, dass sie Einzelheiten zu den Merkmalen der verwendeten Energielieferverträge (z.B. Preiskonditionen, vertraglich vereinbarte Energiemenge, Ziele und Laufzeit) angeben, und dass sie auf die bilanzielle Behandlung (z.B. ob die Ausnahmeregelung für den Eigenverbrauch (sog. own use exemption) gemäß IFRS 9.2.4 angewendet wird) eingehen.

Hinweis

Im Juli dieses Jahres beschloss der IASB, ein [Projekt](#) in seinen Arbeitsplan aufzunehmen, um zu untersuchen, ob eine eng gefasste Änderung an IFRS 9 für Energielieferverträge vorgenommen werden könnte, um besser widerzuspiegeln, wie Jahresabschlüsse durch Energielieferverträge beeinflusst werden, bei denen der zugrunde liegende nichtfinanzielle Posten

- nicht wirtschaftlich gelagert werden kann und
- innerhalb eines kurzen Zeitraums entweder verbraucht oder verkauft werden muss, was durch die Marktstruktur bestimmt wird, in der der Posten gekauft und verkauft wird.

Die Untersuchungen des IASB werden sich auf Folgendes konzentrieren:

- Die Ausnahmeregelung für den Eigenverbrauch in IFRS 9 auf physische Energielieferverträge und
- die Anwendung der Vorschriften zur Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen in IFRS 9 unter Verwendung eines virtuellen Energieliefervertrags als Sicherungsinstrument.

Mit einer [Diskussion](#) zu den Untersuchungsergebnissen des IASB ist laut [Arbeitsplan](#) im Dezember 2023 zu rechnen.

Darüber hinaus hat sich die ESMA in ihren jüngsten Enforcement-Entscheidungen (siehe hierzu [28th Extract from the EECS's Database of Enforcement](#)) mit der Anwendung der Ausnahmeregelung für den Eigenverbrauch auf Energielieferverträge beschäftigt.

Spezifische Überlegungen für Finanzinstitute

Von den Finanzinstituten erwartet die ESMA, dass sie Informationen über ihr Engagement im Bereich der grünen Finanzierungen (z.B. ESG-gebundene Darlehen

und andere an ESG-Kriterien gebundene Investitionen) offenlegen, damit die Abschlussadressaten die Auswirkungen verstehen sowie die Art und das Ausmaß der mit diesen Finanzinstrumenten verbundenen spezifischen Risiken beurteilen können (z.B. die wichtigsten Charakteristika der Finanzinstrumente, die Buchwerte, die Laufzeiten, die Umweltkriterien, die Auswirkungen und die Sensitivität auf die Zahlungsströme, die mit diesen Instrumenten verbundenen spezifischen Risiken sowie die Art und Weise, wie diese gemessen und gesteuert werden). Darüber hinaus sollten die Emittenten die wesentlichen Ermessensentscheidungen offenlegen, die sie bei der Bilanzierung dieser Instrumente getroffen haben. Dies kann unter anderem die Beurteilung einschließen, ob es sich bei den vertraglichen Zahlungsströmen von ESG-gebundenen finanziellen Vermögenswerten um Tilgungs- und/oder Zinszahlungen auf den ausstehenden Kapitalbetrag handelt – mit anderen Worten ist zu beurteilen, ob die Zahlungsstrombedingung erfüllt ist.

Hinweis

Der IASB hat am 21. März 2023 einen Entwurf zu Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7 ([Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments—Proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7](#)) veröffentlicht.

Die vorgeschlagenen Änderungen an IFRS 9 betreffen unter anderem auch die Klassifizierung finanzieller Vermögenswerte in Bezug auf Vertragsbedingungen, die den Zeitpunkt oder die Höhe der vertraglichen Zahlungsströme ändern, was z.B. bei ESG-gebundenen Instrumenten der Fall sein kann. Für weiterführende Informationen zu den Standardänderungen verweisen wir auf unseren [IGAAP fokussiert-Newsletter](#).

Weiterhin stellt die ESMA fest, dass sich Klimarisiken auf die erwarteten Kreditverluste der Banken auswirken können und dieser Umstand angemessen in das „Provisioning Framework“ der Banken einbezogen werden sollte. Die ESMA fordert die Banken nachdrücklich dazu auf, ihre Anstrengungen zur Erfassung der Auswirkungen der Klimarisiken auf die erwarteten Kreditverluste zu verstärken und in ihren Jahresabschlüssen diesbezüglich für ausreichende Transparenz zu sorgen.

Hinweis

Zu den Auswirkungen von ESG-bezogenen Aspekten auf IFRS-Abschlüsse hat sich auch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) im Dezember 2021 (Publikation [„Fragen und Antworten zur Berücksichtigung von ESG-bezogenen Aspekten in IFRS-Abschlüssen“](#)) geäußert.

Makroökonomische Rahmenbedingungen

Refinanzierungsrisiko und andere finanzielle Risiken

Zinsanstieg und Auswirkungen auf die (Re)Finanzierung

Die Auswirkungen der jüngsten Zinserhöhungen auf die Jahresabschlüsse können für Emittenten, die in hohem Maße von Fremdkapital abhängig sind, sehr ausgeprägt sein. Die ESMA weist die Emittenten darauf hin, dass das Zinsrisiko nicht nur bei den in der Bilanz ausgewiesenen zinstragenden Finanzinstrumenten besteht, sondern auch bei einigen nicht in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumenten (z.B. bei bestimmten Kreditzusagen). Folglich sollten die Emittenten erläutern, wie sich Änderungen der makroökonomischen Rahmenbedingungen auf ihre Risikopositionen auswirken (wobei zwischen variabel und festverzinslichen Finanzinstrumenten zu unterscheiden ist) und wie sie diese Risiken steuern.

Erneut erinnert die ESMA die Emittenten, die einem Zinsrisiko ausgesetzt sind, daran, eine Sensitivitätsanalyse vorzulegen, aus der hervorgeht, wie Gewinn oder Verlust

Erhöhtes Zinsrisiko durch Zinserhöhungen bei (nicht) in der Bilanz ausgewiesenen Finanzinstrumenten

und Eigenkapital auf Basis der nach vernünftigem Ermessen möglichen Zinsänderungen beeinflusst worden wären. In diesem Zusammenhang weist die ESMA darauf hin, dass die nach vernünftigem Ermessen möglichen Zinsänderungen eventualiter deren jüngste Volatilität widerspiegeln müssen. Die ESMA stellt auch fest, dass Emittenten unterschiedliche Arten von Sensitivitätsanalysen für verschiedene Klassen von Finanzinstrumenten vorlegen können.

Wenn die makroökonomischen Rahmenbedingungen Änderungen der bei der Erstellung der Sensitivitätsanalysen verwendeten Methoden und Annahmen erfordern, sollten diese zusammen mit den Gründen für solche Änderungen offengelegt werden.

Schließlich stellt die ESMA fest, dass die Auswirkungen einer hohen Inflation und volatiler Zinssätze die Fähigkeit eines Emittenten beeinträchtigen können, die in langfristigen Kreditvereinbarungen enthaltenen Bedingungen (sog. covenants) zu erfüllen. Höhere Zinssätze können beispielsweise zu einem Rückgang des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (siehe dazu nachfolgend ausführlicher) und zu einer Verringerung des Eigenkapitals des Emittenten führen und damit die Einhaltung der Bedingungen beeinträchtigen. Daher sollten die Emittenten in Erwägung ziehen, Angaben zu den Bedingungen und den Auswirkungen möglicher Verstöße zu machen.

Liquiditätsrisiko

Gemäß IFRS 7.39 hat ein Unternehmen

- eine Fälligkeitsanalyse sowohl für seine nicht derivativen als auch für seine derivativen Verbindlichkeiten vorzulegen und
- zu beschreiben, wie das mit diesen Verbindlichkeiten verbundene Liquiditätsrisiko gesteuert wird. Dabei sollten die Emittenten quantitative Daten zum Liquiditätsrisiko offenlegen und erläutern, wie diese Daten ermittelt wurden.

Die ESMA weist die Emittenten darauf hin, dass es sich bei den in der Fälligkeitsanalyse offengelegten vertraglichen Beträgen um die vertraglichen, nicht diskontierten Zahlungsströme handelt, sodass dieser Betrag von dem in der Bilanz ausgewiesenen Betrag abweichen wird. Emittenten sollten beachten, dass bei verzinslichen Verbindlichkeiten nicht nur der Kapitalbetrag, sondern auch die Zinszahlungen in diesem Betrag enthalten sein sollten.

Die ESMA stellt fest, dass das Liquiditätsrisiko in volatilen Märkten durch die Stellung zusätzlicher Sicherheiten aufgrund von Margin Calls bei Derivaten erhöht werden kann. In solchen Fällen müssen die Emittenten qualitative und quantitative Angaben zu ihren Sicherheitenvereinbarungen machen, um zu erläutern, wie das Liquiditätsrisiko gesteuert wird. Wie durch IFRS 7.14 gefordert, ist der Buchwert von finanziellen Vermögenswerten, die als Sicherheit für Verbindlichkeiten oder Eventualverbindlichkeiten gestellt wurden, zusammen mit den Bedingungen dieser Besicherung anzugeben.

Außerdem erinnert die ESMA die Emittenten an die Offenlegungsanforderungen des IFRS 7 **Finanzinstrumente: Angaben** zu Risikokonzentrationen. Insbesondere sollten Finanzinstitute im aktuellen Kontext ihre Risikokonzentration sowohl auf der Aktiv- (z.B. Kreditrisiko) als auch auf der Passivseite (z.B. Kundeneinlagen) beurteilen und offenlegen, wie sie solche Risiken steuern. Darüber hinaus sollten Finanzinstitute, deren Kreditnehmer einem Refinanzierungsrisiko ausgesetzt sind (insbesondere in Sektoren wie Gewerbeimmobilien), die Auswirkungen dieses Risikos auf ihre erwarteten Kreditverluste sorgfältig beurteilen und offenlegen. Weiterhin sollten die

Emittenten im Zusammenhang mit dem Liquiditätsrisiko Informationen über die Verwendung von Factoring-Verträgen und Supplier Finance Arrangements (häufig auch bezeichnet als Reverse Factoring Arrangements) offenlegen. Die Angabe sollte die wichtigsten Bedingungen und Auswirkungen auf den Jahresabschluss des Emittenten umfassen (z.B. die vom Management vorgenommenen Beurteilungen hinsichtlich der Darstellung von Verbindlichkeiten und/oder Zahlungsströmen oder ob Forderungen, die durch Factoring-Verträge abgedeckt sind, weiterhin in der Bilanz des Emittenten ausgewiesen werden).

Hinweis

Der IASB hat am 25. Mai 2023 die Standardänderungen im Hinblick auf Angaben zu Supplier Finance Arrangements veröffentlicht. Diese betreffen IAS 7 **Kapitalflussrechnungen** und IFRS 7.

Die Änderungen sehen zusätzliche Angaben von den bilanzierenden Unternehmen zu ihren gegenüber Lieferanten eingeräumten Finanzierungsvereinbarungen vor. Abschlussadressaten können diese Informationen nutzen, um deren Auswirkungen auf die Verbindlichkeiten und die Zahlungsströme des Unternehmens sowie auf das Liquiditätsrisiko des Unternehmens zu beurteilen. Außerdem sollen die zusätzlichen Angabepflichten zu einer besseren Vergleichbarkeit der Unternehmen miteinander führen. Insgesamt sollen dadurch in Bezug auf Supplier Finance Arrangements die Transparenz, die Vergleichbarkeit sowie die Verständlichkeit erhöht werden.

Die Änderungen sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2024 beginnen, wobei für das Geschäftsjahr der erstmaligen Anwendung gewisse Erleichterungen eingeräumt werden. Für weiterführende Informationen zu den Standardänderungen verweisen wir auf unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#).

Die ESMA ermutigt die Emittenten, diese zusätzlichen, neuen Angaben bereits in ihrem Jahresabschluss 2023 aufzunehmen (d.h. noch vor dem Inkrafttreten dieser Änderungen).

An dieser Stelle sei außerdem noch auf die im Dezember 2020 veröffentlichte Agendaentscheidung des IFRS Interpretations Committee „[Supply Chain Financing Arrangements—Reverse Factoring](#)“ und auf die vom IDW veröffentlichte Modulverlautbarung (IDW RS HFA 50) mit dem Kurztitel „IAS 1-M1“ zu Zweifelsfragen bei der bilanziellen Abbildung von Reverse-Factoring-Transaktionen (siehe hierzu ausführlich unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#)) verwiesen.

Ein inflations- und zinsbedingter Rückgang der Zahlungsströme kann Emittenten dazu veranlassen, sich um zusätzliche Finanzierungen zu bemühen oder die Bedingungen bestehender Verbindlichkeiten zu ändern. Emittenten (Kreditnehmer und Kreditgeber) sollten Transparenz über die im Laufe des Jahres neu verhandelten Finanzierungen schaffen, indem sie insbesondere die wichtigsten Änderungen der Bedingungen von Kreditvereinbarungen und deren finanzielle Auswirkungen offenlegen. Da IFRS 9 keine ausdrücklichen Anforderungen zu Modifikationen finanzieller Vermögenswerte enthält, sollten die Emittenten (d.h. in diesem Zusammenhang der Kreditgeber) die Bilanzierungs- und Bewertungsmethode offenlegen, die angewandt wird, um zu bestimmen, wann eine Modifikation eines finanziellen Vermögenswerts zu dessen Ausbuchung führt.

Hinweis

Das IDW hat zu Modifikationen finanzieller Vermögenswerte nach IFRS 9 im Jahr 2018 eine Ergänzung der Stellungnahme zur Rechnungslegung „**Einzelfragen der Bilanzierung von Finanzinstrumenten nach IFRS 9**“ (IDW RS HFA 48) vorgenommen. Diese beschäftigt sich u.a. damit, wann eine Modifikation eines finanziellen Vermögenswerts vorliegt, wie substantielle und nichtsubstantielle Modifikationen voneinander abzugrenzen sind sowie mit der bilanziellen Abbildung von (nicht)substantiellen Modifikationen finanzieller Vermögenswerte. Für weiterführende Informationen zu der vom IDW vorgenommenen Ergänzung verweisen wir auf unseren [IFRS fokussiert-Newsletter](#).

Anforderungen an die bilanzielle Abbildung von Sicherungsbeziehungen (Hedge Accounting)

Das derzeitige wirtschaftliche Umfeld kann sich auf die Fähigkeit der Emittenten auswirken, Hedge Accounting anzuwenden. Emittenten sollten daher prüfen, ob

- der Eintritt der abgesicherten erwarteten Transaktionen immer noch hochwahrscheinlich ist, da dies beispielsweise bei der Verwendung von Zinsswaps zur Absicherung künftiger Emissionen von Schuldtiteln relevant sein kann,
- ein erhöhtes Ausfallrisiko der Gegenpartei zu einer Beendigung von Hedge Accounting führen sollte und
- unvorhergesehene Abhebungen von Einlagen durch Bankkunden erhebliche Auswirkungen auf Makro Hedges haben, bei denen der Bottom-Layer-Ansatz angewendet wird. In solchen Fällen fordert die ESMA die Emittenten dazu auf, detaillierte Angaben zur Wirksamkeit der Sicherungsbeziehungen während und zum Ende des Berichtszeitraums sowie Informationen über beendete Sicherungsbeziehungen offenzulegen.

Bemessung des beizulegenden Zeitwerts und Angaben

In der gegenwärtigen makroökonomischen Situation kann ein erhöhtes Maß an Unsicherheit in Bezug auf die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts bestehen. Änderungen des beizulegenden Zeitwerts können wesentliche Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage eines Emittenten haben, insbesondere wenn Emittenten das Modell des beizulegenden Zeitwerts zur Bewertung ihrer als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien oder zur Schätzung des erzielbaren Betrags von Vermögenswerten für die Prüfung auf Wertminderung gemäß IAS 36 anwenden. Die ESMA erwartet, dass sich die aktuellen makroökonomischen Bedingungen (z.B. hohe Zinssätze, geänderte Renditen und Leerstandserwartungen) in der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts durch die Emittenten (insbesondere in den Inputfaktoren des Level 3 der Fair-Value-Hierarchie) und in den bereitgestellten Angaben widerspiegeln.

Erhöhte Unsicherheiten bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts

Beizulegende Zeitwerte von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien

IAS 40 **Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien** fördert die Praxis, den beizulegenden Zeitwert von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien durch unabhängige Gutachter bestimmen zu lassen. Der Rückgriff auf externe Sachverständige entbindet die Emittenten jedoch nicht von ihrer Verantwortung, sicherzustellen, dass die angewandten Bemessungen zum beizulegenden Zeitwert den Anforderungen von IFRS 13 **Bemessung des beizulegenden Zeitwerts** entsprechen. In diesem Zusammenhang erwartet die ESMA, dass die Emittenten detaillierte Informationen über die Bemessung/Bestimmung von Inputfaktoren, Prozessen und Ergebnissen bereitstellen, da dies auch für die angemessene Erfüllung der in IFRS 13 (insbesondere in

IFRS 13.93) festgelegten Offenlegungsanforderungen entscheidend ist. Insbesondere erwartet die ESMA, dass die Emittenten erläutern, wie sie alle wesentlichen Inputfaktoren, wie z.B. den Kapitalisierungssatz und/oder die Verzinsung, bestimmt haben.

Die ESMA stellt fest, dass die Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien teils auf den Preisen vergleichbarer Transaktionen beruht (sog. market approach). Angesichts des Rückgangs der Aktivität auf den Immobilienmärkten gibt es unter Umständen nur begrenzte Informationen über vergleichbare Transaktionen in den letzten Jahren. Außerdem spiegeln die in der Vergangenheit beobachteten Preise womöglich nicht die makroökonomischen Bedingungen am Ende des Berichtszeitraums wider. Daher müssen die Emittenten unter Umständen zusätzliche Bewertungsmethoden anwenden, um sicherzustellen, dass der auf Basis vergleichbarer Transaktionen geschätzte Preis innerhalb eines plausiblen Wertebereichs liegt.

IFRS 13 verlangt eine ausführliche Beschreibung der Sensitivität der Bemessung zum beizulegenden Zeitwert in Bezug auf Veränderungen der nichtbeobachtbaren Inputfaktoren, wenn eine Veränderung dieser Inputfaktoren zu wesentlichen Änderungen der Bemessung zum beizulegenden Zeitwert führen könnte. Obwohl IFRS 13 nicht ausdrücklich die Offenlegung von Sensitivitätsanalysen für beobachtbare Inputfaktoren vorschreibt, wird den Emittenten empfohlen, eine solche Analyse für die wichtigsten Inputfaktoren vorzulegen.

Schließlich sollten die Emittenten bei den Angaben zu den verwendeten Bewertungstechniken und Inputfaktoren alle wesentlichen Veränderungen (einschließlich Umgruppierungen zwischen den Levels innerhalb der Fair-Value-Hierarchie) gegenüber dem vorangegangenen Berichtszeitraum und die Gründe für diese Veränderungen beschreiben. Die ESMA erwartet, sofern einschlägig, dass die Emittenten erläutern, wie Klimafragen bei der Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien berücksichtigt wurden (z.B. Übergangs- und physische Risiken).

Beizulegende Zeitwerte von Finanzinstrumenten, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden

IFRS 7.25 verlangt die Angabe des beizulegenden Zeitwerts für jede Klasse von finanziellen Vermögenswerten und finanziellen Verbindlichkeiten, einschließlich derjenigen, die zu fortgeführten Anschaffungskosten bewertet werden. Die ESMA fordert die Emittenten dazu auf, diesen Angaben in Anbetracht der derzeitigen makroökonomischen Bedingungen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da Emittenten, insbesondere diejenigen, die Schwierigkeiten haben, ihren finanziellen Verpflichtungen nachzukommen, möglicherweise finanzielle Vermögenswerte verkaufen müssen, um zusätzliche Liquidität zu generieren.

IFRS 13 schreibt Angaben für jede Klasse von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten vor, die in der Bilanz nicht zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, für die aber der beizulegende Zeitwert angegeben wird. Dazu gehören

- das Level innerhalb der Fair-Value-Hierarchie und
- eine Beschreibung der Bewertungstechniken und der bei der Bemessung des beizulegenden Zeitwerts von Finanzinstrumenten der Level 2 und 3 verwendeten Inputfaktoren, einschließlich etwaiger Veränderungen gegenüber dem vorhergehenden Berichtszeitraum und der Gründe für diese Veränderungen.

Prüfungsschwerpunkte der nichtfinanziellen Berichterstattung Angaben im Zusammenhang mit Artikel 8 der Taxonomie- Verordnung

Nichtfinanzunternehmen mussten für das Geschäftsjahr 2022 zum ersten Mal nicht nur die Taxonomie-Fähigkeit, sondern auch die Taxonomie-Konformität ihrer Wirtschaftstätigkeiten im Hinblick auf die Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele offenlegen. Die ESMA hat zusammen mit den Durchsetzungsbehörden eine begrenzte Bestandsaufnahme durchgeführt, um Erkenntnisse aus dieser Berichtsperiode zu gewinnen.

In diesem Zusammenhang weist die ESMA zunächst darauf hin, dass unabhängig vom Grad der Taxonomie-Fähigkeit oder Taxonomie-Konformität der Wirtschaftstätigkeiten, die Nutzung der Meldebögen gemäß [delegiertem Rechtsakt zur Offenlegung gemäß Artikel 8](#) verpflichtend ist. Die Meldebögen sind grundsätzlich in der angegebenen Form, d.h. ohne Anpassung oder Änderung zu verwenden.

Die ESMA weist auch darauf hin, dass in Fällen, in denen eine Wirtschaftstätigkeit wesentlich zu mehreren Umweltzielen beiträgt, bei der Berechnung der gemäß Taxonomie-Verordnung offenzulegenden Kennzahlen eine Doppelzählung zu vermeiden ist. In diesen Fällen sollten die beschreibenden Angaben transparent darstellen,

- wie ein Emittent die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien in Bezug auf mehrere Umweltziele beurteilt hat,
- welche Umsätze, Investitions- und Betriebsausgaben sich aus den Tätigkeiten ergeben, die zu mehreren Umweltzielen beitragen und
- wie ein Emittent entstandene Doppelzählungen behandelt hat, einschließlich der Gründe für die Wahl eines bestimmten Umweltziels gegenüber den anderen möglichen Zielen.

In diesem Zusammenhang erinnert die ESMA die Emittenten daran, dass von ihnen erwartet wird, dass sie ihre Wirtschaftstätigkeiten im Hinblick auf die Kriterien prüfen, die in den einschlägigen delegierten Rechtsakten der Europäischen Kommission zu den jeweiligen Umweltzielen festgelegt sind. Gibt es für eine bestimmte Wirtschaftstätigkeit Bewertungskriterien für mehrere Umweltziele, so wird von den Emittenten erwartet, dass sie diese Tätigkeit im Hinblick auf alle relevanten Ziele prüfen. Die ESMA betont, dass diese Vorgehensweise die Einhaltung der geltenden Offenlegungspflichten unterstützt und die Vollständigkeit der Bewertung gemäß Taxonomie-Verordnung sicherstellt, die den Finanzmarktteilnehmern die Entwicklung von Finanzprodukten mit tatsächlichen Nachhaltigkeitsmerkmalen ermöglicht.

Darüber hinaus sollten die Erläuterungen zur Taxonomie-Berichterstattung weiter verbessert werden. Solche Verbesserungen sind insbesondere im Hinblick darauf erforderlich, wie ein Emittent die Einhaltung der technischen Bewertungskriterien und des Mindestschutzes beurteilt hat. Diese ergänzenden Angaben, die sich nicht notwendigerweise nur auf qualitative Informationen beschränken, sollten auch auf die wichtigsten Annahmen eingehen, die bei der Erstellung der Taxonomie-Angaben berücksichtigt wurden, einschließlich der Aspekte, in denen wesentliche Ermessensentscheidungen getroffen wurden. Diese Angaben sollten auch die wesentlichen Änderungen im Vergleich zu den im Vorjahr offengelegten Kennzahlen und eine entsprechende Erklärung enthalten. Die ESMA empfiehlt daher, dass die zu machenden Angaben klare, vollständige und unternehmensspezifische Erläuterungen (Vermeidung von „Boilerplate“-Informationen) enthalten sollen.

Erkenntnisse aus den
erstmaligen Angaben zur
Taxonomie-Konformität

Die ESMA stellt ferner fest, dass zwar mehrere Emittenten in ihrer Taxonomie-Berichterstattung angeben, dass sie ihre taxonomiekonformen Wirtschaftstätigkeiten ausweiten wollen, dass aber immer noch zu wenige Emittenten CapEx-Pläne erstellen und offenlegen. In diesem Zusammenhang fordert die ESMA die Emittenten zur Entwicklung von CapEx-Plänen auf, da diese die Transparenz gegenüber Anlegern und anderen Kapitalgebern in Bezug auf die Bereitschaft und Fähigkeit eines Emittenten erhöhen, Maßnahmen zur Umsetzung konkreter und verlässlicher Maßnahmen zum Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu ergreifen. Die ESMA hebt außerdem hervor, dass Emittenten, die CapEx-Pläne gemäß Taxonomie-Verordnung entwickeln, verpflichtet sind, die entsprechenden Investitionsausgaben in den Zähler der Kennzahl für Investitionsausgaben aufzunehmen und diese Pläne zusammen mit den entsprechenden Hintergrundinformationen offenzulegen.

Schließlich stellt die ESMA fest, dass die Taxonomie-Verordnung derzeit nicht die Möglichkeit vorsieht, Informationen über Kennzahlen wegzulassen, mit Ausnahme von OpEx, wenn diese in bestimmten und hinreichend begründeten Fällen unwesentlich sind.

Hinweis

Am 20. Oktober 2023 wurden zwei FAQ-Dokumente zur Taxonomie-Verordnung im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Das [erste FAQ-Dokument](#) greift Fragestellungen zu den technischen Bewertungskriterien der zwei klimabezogenen Umweltziele auf, das [zweite FAQ-Dokument](#) befasst sich mit den Offenlegungspflichten. In diesem Zusammenhang wurde in FAQ 13 des zweiten Dokuments eine Klarstellung zum Wesentlichkeitskonzept aufgenommen. Wenn Unternehmen in Ermangelung von Daten oder Nachweisen nicht dazu in der Lage sind, festzustellen, ob taxonomiefähige Tätigkeiten, die für ihre Geschäftstätigkeit nicht wesentlich sind, die technischen Bewertungskriterien einhalten, so sind diese Tätigkeiten ohne weitere Beurteilung der technischen Bewertungskriterien als nicht taxonomiekonform zu berichten. Hintergrund ist das am 17. Oktober 2023 von der Europäischen Kommission veröffentlichte [Arbeitsprogramm für 2024](#), welches u.a. das Ziel verfolgt, den Aufwand zur Unternehmensberichterstattung nach EU-Vorschriften zu reduzieren.

Neue technische Bewertungskriterien und damit verbundene Offenlegungspflichten

Die ESMA weist darauf hin, dass die Europäische Kommission am 27. Juni 2023 finale delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Taxonomie-Verordnung erlassen hat, die derzeit die letzten Schritte des Gesetzgebungsverfahrens durchlaufen (siehe hierzu unseren [iGAAP fokussiert-Newsletter](#) zu den im April 2023 veröffentlichten Entwürfen für weitere delegierte Rechtsakte zur EU-Taxonomie). Vorbehaltlich ihrer Annahme werden die damit verbundenen Berichtspflichten ab dem 1. Januar 2024 (typischerweise für das Geschäftsjahr 2023) greifen.

Die delegierten Rechtsakte enthalten Aktualisierungen der verpflichtenden Meldebögen, legen technische Bewertungskriterien für weitere Wirtschaftstätigkeiten für die ersten beiden Umweltziele (Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel) fest und führen die technischen Bewertungskriterien und die damit verbundenen Offenlegungspflichten für Wirtschaftstätigkeiten der übrigen vier Umweltziele (nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen, Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, Schutz und Wiederherstellung der Biodiversität und der Ökosysteme) ein.

Delegierte Rechtsakte
erweitern Katalog der
taxonomiefähigen
Wirtschaftstätigkeiten

Im ersten Jahr der Berichterstattung in Bezug auf die neu festgelegten Kriterien für die vier verbleibenden Umweltziele sowie für die neu eingeführten Tätigkeiten in Bezug auf Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel müssen Nichtfinanzunternehmen nur den Anteil der taxonomiefähigen und der nicht-taxonomiefähigen Wirtschaftstätigkeiten im Hinblick auf diese Ziele offenlegen. Die ESMA erinnert die Emittenten daran, den Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens in diesem Bereich genau zu verfolgen und die Auswirkungen dieser neuen Bestimmungen auf die Berichterstattung in den im Jahr 2024 veröffentlichten nichtfinanziellen Abschlüssen sorgfältig zu berücksichtigen.

Lehr- und Informationsmaterial für die Anwendung der EU-Taxonomie

Die ESMA weist die Emittenten darauf hin, dass eine Reihe kostenloser Materialien zur Verfügung stehen, die sie bei der Erstellung ihrer Taxonomie-Berichterstattung unterstützen. Zum einen hat die Europäische Kommission mehrere [FAQ-Dokumente](#) veröffentlicht, die die ESMA den Emittenten ausdrücklich empfiehlt, da sie eine Hilfestellung bieten, die Anforderungen der EU-Taxonomie einheitlich umzusetzen. Die ESMA weist auch auf die Verfügbarkeit des sog. „[EU Taxonomy Compass](#)“ hin, der Emittenten bei der Analyse der verschiedenen technischen Bewertungskriterien unterstützen kann. Schließlich erinnert die ESMA die Emittenten daran, dass sie im Jahr 2022 zwei [FAQs zu ESG-Kennzahlen](#) herausgegeben hat, die nach wie vor relevant sind.

Offenlegung von klimabezogenen Zielen, Maßnahmen und Fortschritten

Allgemeine Aspekte

Die ESMA betont die Notwendigkeit einer höheren Transparenz bei der Berichterstattung über klimabezogene Aspekte, die angesichts der bevorstehenden Umsetzung der Offenlegungspflichten gemäß CSRD noch an Bedeutung gewinnt. In diesem Zusammenhang weist die ESMA darauf hin, dass Emittenten bei der Offenlegung ihrer klimabezogenen Ziele besondere Aufmerksamkeit walten lassen sollten.

Ziele sind am nützlichsten, wenn sie messbar und zeitgebunden sind und folgendes klarstellen:

- die zu erwartenden Auswirkungen hinsichtlich der Abschwächung klimabezogener Risiken oder der Anpassung an diese Risiken,
- etwaige Vorteile, die sich aus klimabezogenen Chancen ergeben, oder
- etwaige Auswirkungen auf Menschen und Umwelt.

Die ESMA betont, wie wichtig es ist, darzustellen, wie die klimabezogenen Ziele mit der Erreichung von unternehmensspezifischen oder öffentlichen Zielen verbunden und ob sie wissenschaftlich fundiert sind. So können Emittenten beispielsweise Klimaszenarioanalysen verwenden, um ihre bevorzugte Entwicklung zu ermitteln und ihre strategischen Ziele entsprechend festzulegen. Wenn dies der Fall ist, sollten klimabezogene Ziele in einer Weise festgelegt und berichtet werden, die es den Nutzern von nichtfinanziellen Berichten ermöglicht, ihre Übereinstimmung mit den strategischen Zielen zu beurteilen. Die ESMA hebt außerdem hervor, dass es zur Beurteilung der Zuverlässigkeit der Klimazusagen eines Emittenten erforderlich ist, dass die Unternehmen klare Angaben zu den Fortschritten bei der Erfüllung aller Ziele im Vergleich zu den in einem bestimmten Basisjahr festgelegten Zielwerten machen.

Klimabezogene Ziele im Fokus der nichtfinanziellen Berichterstattung

Die ESMA fordert die Emittenten auf, Angaben zu den Methoden und Annahmen zu machen, auf denen diese Ziele beruhen, sowie zum Umfang der Tätigkeiten und zu den Unternehmen, die sie abdecken, einschließlich der Frage, ob sie sich auf die eigenen Tätigkeiten des Emittenten, seine Wertschöpfungskette oder beides beziehen.

Hinsichtlich der Sicherstellung der Glaubwürdigkeit und Wirksamkeit der Ziele sollten diese als Teil einer umfassenderen Strategie und damit verbundenen spezifischen Richtlinien und Umsetzungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese Maßnahmen sollten in der Folge dazu beitragen, die Wirksamkeit zu bewerten und etwaige Überarbeitungen dieser Ziele zu veranlassen. Die ESMA weist die Emittenten daher darauf hin, die Gründe für die Wahl der spezifischen klimabezogenen Ziele und ihre Beziehung zu einem vordefinierten strategischen Ziel offenzulegen, indem sie insbesondere darlegen, wie die Maßnahmen und Meilensteine, die zur Erreichung dieser Ziele eingeführt wurden, zur Erreichung der vordefinierten strategischen Ziele beitragen.

Darüber hinaus hebt die ESMA hervor, wie wichtig es ist, offenzulegen, wie die klimabezogenen Ziele überwacht und überprüft werden, einschließlich einer regelmäßigen Berichterstattung über die erzielten Fortschritte und einer regelmäßigen Bewertung ihrer Übereinstimmung mit einer vorher festgelegten Strategie und einzuhaltenden Richtlinien. Eine wirksame Möglichkeit, Strategie, Richtlinien, Maßnahmen und Ziele miteinander zu verknüpfen und die Fortschritte bei der Erfüllung dieser Ziele aufzuzeigen, ist die Aufstellung von Plänen zum Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft.

Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen

Ein besonders wichtiger Aspekt im Zusammenhang mit Offenlegungsangaben zum Klimaschutz ist die Offenlegung von Zielen zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen und der zu ihrer Erreichung getroffenen Maßnahmen. Zum einen ist es für die Beurteilung der Glaubwürdigkeit dieser Ziele wichtig zu erläutern, wie die Ziele des Unternehmens und die ihnen zugrunde liegenden Annahmen mit den allgemein anerkannten europäischen und internationalen Zielen vereinbar sind, insbesondere mit der Begrenzung der globalen Erwärmung auf 1,5°C. Zum anderen ist es wichtig klarzustellen, welche Emissionsbereiche und -kategorien von den Zielen erfasst werden und insbesondere, ob auch Scope 3-Emissionen berücksichtigt werden.

Die Emittenten sollten auch eine Erläuterung der festgelegten Hebel zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes offenlegen, zusammen mit

- einer quantitativen Angabe ihres Beitrags zum Ziel und
- einer Erklärung, ob es sich um interne (z.B. die Anwendung umweltfreundlicher Technologien zur Emissionsreduzierung) oder externe (z.B. Kooperationsmaßnahmen mit wichtigen Unternehmen in der Wertschöpfungskette) Hebel handelt.

Die ESMA empfiehlt außerdem, dass die Emittenten bei diesen Erläuterungen die Nutzer der Berichterstattung in die Lage versetzen sollten, die wirtschaftlichen Auswirkungen zu verstehen, die mit den festgelegten Hebeln zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes verbunden sind, einschließlich z.B. möglicher Änderungen im Produkt- und/oder Dienstleistungsportfolio des Emittenten und etwaiger erwarteter technologischer Änderungen.

Werden die Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen im Zusammenhang mit einer angestrebten Klimaneutralität dargestellt, wird von den Emittenten erwartet, dass sie die Bedeutung der Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei

Reduzierung von
Treibhausgasemissionen
als zentrales Element der
Klimaberichterstattung

der Erfüllung dieser Ansprüche im Vergleich zu anderen Maßnahmen erläutern, bspw. die Verwendung von Emissionszertifikaten, die Vermeidung oder die Speicherung von Treibhausgasen.

Es ist auch wichtig, dass die Emittenten Angaben zu den finanziellen Mitteln und Investitionen machen, die zur Erreichung dieser Ziele erforderlich sind (z.B. die für die Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen erforderlichen Investitionsausgaben). Diese Beträge sollten gegebenenfalls mit den entsprechenden Beträgen abgestimmt werden, die bereits in den Jahresabschlüssen ausgewiesen oder in den Angaben zur EU-Taxonomie offengelegt wurden. In diesem Zusammenhang fordern die [Richtlinien der Europäischen Kommission zur Klimaberichterstattung](#) die Unternehmen auf, die Auswirkungen der klimabezogenen Risiken und Chancen auf die Finanzplanung des Unternehmens zu beschreiben und darzulegen, wie die klimabezogenen Risiken und Auswirkungen und die Art und Weise, wie der Emittent diese steuert, seine Finanzkraft beeinflussen. Dies soll, wenn möglich, unter Bezugnahme auf finanzielle Kennzahlen erfolgen.

Schließlich erinnert die ESMA die Emittenten daran, auch potenzielle Übergangsrisiken und alle enthaltenen Treibhausgasemissionen aus den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten des Emittenten offenzulegen.

Ziele zur Unterstützung des Übergangsprozesses

Die ESMA hebt insbesondere die Rolle hervor, die die Verwendung von Zielen bei der Erläuterung des Übergangs eines Emittenten zu nachhaltigeren Geschäftsmodellen spielt. In diesem Zusammenhang betont die ESMA, dass die jüngste Empfehlung der Europäischen Kommission zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft darauf hinweist, dass die EU-Taxonomie auch ein geeignetes Instrument für die Festlegung von Zielen sein kann, z.B. um den Zeitrahmen zu bestimmen, innerhalb dessen ein Emittent die technischen Bewertungskriterien eines oder mehrerer Umweltziele erfüllen will, sowie die notwendigen Investitionen zur Erreichung dieser Ziele.

Wenn Emittenten Ziele auf Unternehmensebene festlegen, die sich auf Kriterien der EU-Taxonomie beziehen oder auf diesen basieren, sollte in den entsprechenden Angaben klargestellt werden, dass solche Ziele von den verpflichtenden Taxonomie-Angaben gemäß Artikel 8 der Taxonomie-Verordnung zu trennen sind.

Die ESMA stellt ferner fest, dass die Empfehlung der Europäischen Kommission zur Vereinfachung der Finanzierung für die Umstellung auf eine nachhaltige Wirtschaft hervorhebt, dass Emittenten, die Ziele zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen festlegen und veröffentlichen und ihre Treibhausgasemissionen selbst ordnungsgemäß offenlegen, unter bestimmten Bedingungen, die in Artikel 6 der [delegierten Verordnung \(EU\) 2020/1818](#) festgelegt sind, von den EU-Klima-Referenzwerten profitieren können.

Scope 3-Emissionen

Im März 2023 hat die ESMA in ihrem Bericht über die Enforcement- und Regulierungstätigkeiten im Bereich der Unternehmensberichterstattung hervorgehoben, dass einige Aspekte der nichtfinanziellen Berichterstattung, darunter die Scope 3-Emissionen, erheblich verbessert werden könnten.

Detailliertere Anforderungen in Bezug auf die Offenlegung von Treibhausgasemissionen werden mit der Anwendung der CSRD in Kraft treten. Die ESMA weist jedoch darauf hin, dass gemäß der NFRD die Offenlegung von Informationen in Bezug auf verschiedene Nachhaltigkeitsaspekte, einschließlich Umweltaspekte, verpflichtend

**Verbesserungspotenzial
bei der Offenlegung von
Scope 3-Emissionen**

ist, wenn diese zum Verständnis der Entwicklung, der Leistung, der Lage und der Auswirkungen der Tätigkeit des Unternehmens beitragen. In diesem Zusammenhang ist sich die ESMA bewusst, dass die Offenlegung von Scope 3-Emissionen zu den Informationen gehört, die Investoren als erforderlichen Faktor zu nachhaltigen Anlageentscheidungen betrachten würden. Die ESMA bekräftigt daher einige wichtige Aspekte in Bezug auf diese Angaben, die bereits teilweise in ihren Prüfungsschwerpunkte für das Jahr 2022 hervorgehoben wurden.

Zum einen sollten die Emittenten prüfen, ob die Berichterstattung über Treibhausgasemissionen in allen wesentlichen Aspekten als vollständig angesehen werden kann, wenn keine Angaben zu Scope 3-Emissionen gemacht werden. Insbesondere bei Finanzinstituten sollte die Bewertung der Vollständigkeit der Emissionsangaben ihre finanzierten Emissionen einschließen. Wenn die Offenlegung von Scope 3-Emissionen als nicht wesentlich angesehen wird, ermutigt die ESMA die Emittenten, diese Tatsache anzugeben und angemessene Erklärungen zu den wichtigsten Einschätzungen, die zu dieser Schlussfolgerung geführt haben, zu veröffentlichen.

Wenn Scope 3-Emissionen wesentlich sind, empfiehlt die ESMA, dass die Emittenten vollständige Transparenz über die Berechnung der Scope 3-Emissionen herstellen, einschließlich der Gründe für den Ausschluss bestimmter Kategorien aus der Berechnung und der quantitativen Auswirkungen. Wenn Scope 3-Emissionen nur teilweise berichtet werden, empfiehlt die ESMA, dass die Emittenten die offengelegten Kennzahlen angemessen kennzeichnen, um die teilweise Berichterstattung deutlich zu machen.

Die ESMA betont die Notwendigkeit der transparenten Darstellung der Kategorien von Scope 3-Emissionen, die gemäß der von den Emittenten verwendeten Methodik berichtet werden. In solchen Fällen wird von den Emittenten erwartet, dass sie folgende Informationen offenlegen:

- Angabe, ob die Scope 3-Emissionen auf der Grundlage von Schätzungen ermittelt wurden,
- die relativen Emissionen, die von diesen Schätzungen erfasst werden und
- die entsprechende Methodik und die wichtigsten Parameter und Annahmen.

Die ESMA empfiehlt, die Bruttobeträge der Scope 3-Emissionen, unabhängig von der möglichen Nutzung von Emissionszertifikaten und anderen Maßnahmen wie der Vermeidung und Speicherung, offenzulegen. Die ESMA betont auch, wie wichtig es ist, vergleichende Informationen mit Erläuterungen zu den Ursachen der Entwicklung im Vergleich zu den Vorjahren vorzulegen.

Schließlich empfiehlt die ESMA den Emittenten, Informationen zu weiteren Aufschlüsselungen von Scope 3-Emissionen nach Kategorien, Geschäftsbereichen oder geografischen Gebieten zu erwägen.

Weitere Erwägungen

Alternative Leistungskennzahlen (APMs)

Die ESMA weist die Emittenten darauf hin, dass die [Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen](#) für Kennzahlen gelten, die außerhalb des Abschlusses (z.B. im Lagebericht, in Ad-hoc-Mitteilungen und/oder Prospekten) offengelegt werden, sofern sie nicht im angewendeten Rechnungslegungsstandard definiert bzw. spezifiziert werden. [ESMA Fragen und Antworten \(Q&A\)](#) Nr. 2 und Nr. 14 sollten dabei helfen zu erkennen, welche Kennzahlen in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen.

Konsistente Definition und Berechnung von APMs über die Zeit

Hinweis

Einige Zwischensummen, die im primären Abschluss oder im Anhang enthalten sind (z.B. Betriebsergebnis, EBIT, EBITDA oder Finanzkennzahlen), fallen in den Anwendungsbereich der Leitlinien zu alternativen Leistungskennzahlen, wenn sie gleichzeitig auch außerhalb des Abschlusses verwendet werden.

Gemäß Tz. 41 der Leitlinien sollen Definition und Berechnung einer APM über die Zeit konsistent sein. Insbesondere wird bei APMs, die mit der Bilanzierung von Versicherungsverträgen im Zusammenhang stehen, zur Vorsicht geraten und Q&A Nr. 18 soll entsprechend berücksichtigt werden, wenn Anpassungen vorgenommen und/oder neue APMs offengelegt werden. Die ESMA fordert die Emittenten dazu auf, in allen Dokumenten, die sie in ihrer Kommunikation mit den Investoren verwenden (einschließlich derjenigen, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen), übereinstimmende APMs anzugeben.

Neben anderen Anforderungen ist eine Überleitung einer APM zu dem am direktesten überleitbaren Einzelposten, einer Zwischensumme oder einem Gesamtbetrag im IFRS-Abschluss des Berichtszeitraums offenzulegen, wobei die wesentlichen Überleitungsposten gesondert anzugeben und zu erläutern sind. Definitionen sollten alle Bestandteile einer spezifischen APM beschreiben. Demnach sind Definitionen, in denen Emittenten nur auf „einmalige“ oder „besondere Posten“ verweisen, ohne anzugeben, worauf sich diese Posten beziehen, nicht im Einklang mit den Leitlinien.

Die Emittenten sollten die Hinweise in Q&A Nr. 18 im Zusammenhang mit APMs, die mit diesen Verträgen verbunden sind, entsprechend berücksichtigen. Die ESMA fordert die Emittenten nachdrücklich dazu auf, in allen Dokumenten, die sie in ihrer Kommunikation mit den Anlegern verwenden (einschließlich derjenigen, die nicht in den Anwendungsbereich der Leitlinien fallen), kohärente APMs anzugeben.

Schließlich unterstreicht die ESMA, dass die von den Emittenten vorgelegten APMs neutral sein sollten. In diesem Zusammenhang wird auf die Q&A Nr. 17 verwiesen, in der ausgeführt wird, dass die Veröffentlichung von verzerrten APMs, die so bereinigt sind, dass sie nur einmalige Verluste (z.B. Wertminderungsverluste) ausschließen, aber einmalige Gewinne derselben Art (z.B. Rückgängigmachung von Wertminderungen oder Zuschüssen) enthalten, gegen die in den Artikeln 4 und 5 der Transparenzrichtlinie festgelegten Grundsätze verstoßen, die sich auf die faire Darstellung der Entwicklung und der Leistung des Unternehmens und der Lage des Emittenten beziehen.

European Single Electronic Format (ESEF)

Die ESMA erinnert die Emittenten daran, dass alle numerischen Datenpunkte im primären konsolidierten Abschluss unter Verwendung des Taxonomie-Kernelements auszuweisen sind, das die nächstliegende buchhalterische Bedeutung für die auszuweisende Größe hat. Wenn kein entsprechendes Element verfügbar ist, muss der

Emittent ein Erweiterungselement erstellen. Die ESMA ermutigt die Emittenten, die Element- und Dokumentationsbezeichnungen sowie die Verweise auf die einschlägigen IFRS-Rechnungslegungsstandards der verschiedenen Taxonomieelemente, die in der Kerntaxonomie in Anhang VI der technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Spezifikation von ESEF ([Delegierte Verordnung EU 2019/815](#)) enthalten sind, sorgfältig zu lesen und zu bewerten, um festzustellen, ob die rechnungslegungsbezogene Bedeutung eines Taxonomieelements der nächstliegenden Bedeutung entspricht. Emittenten sollten kein erweitertes Taxonomieelement erstellen, wenn ein geeignetes Taxonomieelement bereits in der Kerntaxonomie vorhanden ist.

Die ESMA weist weiter darauf hin, dass das Ziel der Kennzeichnung (Block-Tagging) des Anhangs darin besteht, die Nutzer in die Lage zu versetzen, durch den Anhang zum konsolidierten Abschluss zu navigieren und die relevanten Informationen leichter aufzufinden. Um diesen Zweck zu erfüllen, sollten die aus einem Block-Tag extrahierten Informationen lesbar und klar sein, auch wenn die Art der Darstellung gegebenenfalls eine andere ist. In ähnlicher Weise sollten Informationen, die in dem für Menschen lesbaren Bericht in Tabellen enthalten sind, in den extrahierten getaggten Informationen sinnvoll wiedergegeben werden.

Zusätzlich zur Verwendung der Pflichtelemente in Anhang II der technischen Regulierungsstandards (RTS) zur Spezifikation von ESEF ([Delegierte Verordnung EU 2019/815](#)) können die Emittenten die Kennzeichnung der Anhangangaben durch die Verwendung der in Anhang VI der ESEF-RTS enthaltenen Taxonomieelemente ergänzen. Die ESMA weist die Emittenten jedoch darauf hin, dass die Verwendung dieser Elemente aus Anhang VI der ESEF-RTS, selbst wenn sie die engste buchhalterische Bedeutung haben, keinen Vorrang vor der Verwendung der Pflichtelemente in Anhang II der ESEF-RTS hat. Darüber hinaus können die Emittenten in dem seltenen Fall, dass in Anhang II oder Anhang VI kein geeignetes Element zur Verfügung steht, die Kennzeichnung der Anhangangaben auf freiwilliger Basis vornehmen, indem sie ein erweitertes Taxonomieelement erstellen und diese Erweiterung verankern.

Schließlich wird den Emittenten empfohlen, die aktualisierte Fassung des ESEF-Berichtshandbuchs ([ESEF Reporting Manual](#)) zu berücksichtigen, die weitere Hinweise zu den Erwartungen der ESMA zu den oben genannten und weiteren Themen enthält.

Ihre Ansprechpartner

Jens Berger

Tel: +49 (0)69 75695 6581
jenberger@deloitte.de

Dr. Felix Fischer

Tel: +49 (0)69 75695 6893
ffischer@deloitte.de

Kai Hecht

Tel: +49 (0)89 29036 5608
kahecht@deloitte.de

Jennifer Spieles

Tel: +49 (0)69 75695 6263
jspieles@deloitte.de

Hinweis

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an
mdorbath@deloitte.de.

Deloitte.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“). DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen, die sich gegenüber Dritten nicht gegenseitig verpflichten oder binden können. DTTL, jedes DTTL-Mitgliedsunternehmen und verbundene Unternehmen haften nur für ihre eigenen Handlungen und Unterlassungen und nicht für die der anderen. DTTL erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Kunden. Weitere Informationen finden Sie unter www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte bietet branchenführende Leistungen in den Bereichen Audit und Assurance, Steuerberatung, Consulting, Financial Advisory und Risk Advisory für nahezu 90% der Fortune Global 500®-Unternehmen und Tausende von privaten Unternehmen an. Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter liefern messbare und langfristig wirkende Ergebnisse, die dazu beitragen, das öffentliche Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken, die unsere Kunden bei Wandel und Wachstum unterstützen und den Weg zu einer stärkeren Wirtschaft, einer gerechteren Gesellschaft und einer nachhaltigen Welt weisen. Deloitte baut auf eine über 175-jährige Geschichte auf und ist in mehr als 150 Ländern tätig. Erfahren Sie mehr darüber, wie die rund 415.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Deloitte das Leitbild „making an impact that matters“ täglich leben: www.deloitte.com/de.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited (DTTL), ihr weltweites Netzwerk von Mitgliedsunternehmen noch deren verbundene Unternehmen (zusammen die „Deloitte-Organisation“) erbringen mit dieser Veröffentlichung eine professionelle Dienstleistung. Diese Veröffentlichung ist nicht geeignet, um geschäftliche oder finanzielle Entscheidungen zu treffen oder Handlungen vorzunehmen. Hierzu sollten Sie sich von einem qualifizierten Berater in Bezug auf den Einzelfall beraten lassen.

Es werden keine (ausdrücklichen oder stillschweigenden) Aussagen, Garantien oder Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen in dieser Veröffentlichung gemacht, und weder DTTL noch ihre Mitgliedsunternehmen, verbundene Unternehmen, Mitarbeitenden oder Bevollmächtigten haften oder sind verantwortlich für Verluste oder Schäden jeglicher Art, die direkt oder indirekt im Zusammenhang mit Personen entstehen, die sich auf diese Veröffentlichung verlassen. DTTL und jede ihrer Mitgliedsunternehmen sowie ihre verbundenen Unternehmen sind rechtlich selbstständige und unabhängige Unternehmen.